Synopse

Änderung Steuergesetz 2016

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 8. April 2014
	Steuergesetz
	Der Kantonsrat des Kantons Zug,
	gestützt auf § 15 und § 74 der Kantonsverfassung¹),
	beschliesst:
	I.
	Steuergesetz vom 25. Mai 2000²) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:
§ 4 Wirtschaftliche Zugehörigkeit	
¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie	
a) im Kanton Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten unterhalten;	
b) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.	
² Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit für entsprechende Einkünfte steuerpflichtig, wenn sie	
a) im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben;	
b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;	b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;

¹⁾ BGS <u>111.1</u> 2) BGS <u>632.1</u>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 8. April 2014
c) Gläubigerinnen und Gläubiger oder Nutzniessende von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;	
d) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln oder damit handeln;	
e) Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einer oder einem Arbeitgebenden oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton ausgerichtet werden;	
f) Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten;	
g) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luft- fahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergü- tungen von einer oder einem Arbeitgebenden mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.	
§ 14 Besteuerung nach dem Aufwand	
¹ Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landes- abwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.	¹ Natürliche Personen haben das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie:
	a) nicht das Schweizer Bürgerrecht haben;
	b) erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig (§ 3) sind; und
	c) in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.
² Besitzen diese Personen nicht das Schweizer Bürgerrecht, so steht ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zu.	² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllen.

Geltendes Recht [M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 8. April 2014 ³ Die Steuer wird nach dem Aufwand der steuerpflichtigen Person und ihrer Fami-³ Die Steuer, die anstelle der Einkommenssteuer tritt, wird nach den jährlichen, in lie bemessen und nach den ordentlichen Steuertarifen berechnet. Sie muss aber der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, mindestens mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach dem ordentlichen Tarif berechneten Steuern vom gesamten Bruttobetrag: aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen: a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Eina) einem durch den Regierungsrat festgelegten Mindestbetrag: künften: b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften; b) für steuerpflichtige Personen mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Verkehrsmietwerts; c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss c) für die übrigen steuerpflichtigen Personen ohne eigenen Haushalt: dem Dreifader grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften; chen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach § 3. d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte d) Aufgehoben. und von deren Einkünften: e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen e) Aufgehoben. fliessen: f) der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der f) Aufgehoben. Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht. ⁴ Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand er-⁴ Die Steuer, die anstelle der Vermögenssteuer tritt, bemisst sich nach einem forderlichen Vorschriften. Er kann eine von Abs. 3 abweichende Steuerbemessteuerbaren Vermögen, das mindestens dem Zwanzigfachen der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3 Bst. a) - c) entspricht. sung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in den Abs. 1 und 2 erwähnten steuerpflichtigen Personen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat. ⁵ Die Steuern werden nach den ordentlichen Steuertarifen bei der Einkommensund der Vermögenssteuer berechnet.

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 8. April 2014
	⁶ Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag:
	a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Ein- künften;
	b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;
	c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;
	d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften;
	e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;
	f) der Einkünfte, für die die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.
	Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur nach den in Abs. 6 bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteilen aus dem Quellenstaat bemessen.
§ 16 Unselbstständige Erwerbstätigkeit	§ 16 Unselbstständige Erwerbstätigkeit – Grundsatz
¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlichrechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile.	¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlichrechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile.

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 8. April 2014
	^{1a} Die von den Arbeitgebenden getragenen Kosten der berufsorientierten Ausund Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Absatz 1 dar.
² Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorge- einrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen des oder der Arbeitgebenden werden nach § 37 besteuert.	
	§ 16a Unselbstständige Erwerbstätigkeit – Mitarbeiterbeteiligungen
	¹ Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:
	a) Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, die die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeitenden abgibt;
	b) Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Buchstabe a).
	² Als unechte Mitarbeiterbeteiligung gelten Anwartschaften auf blosse Bargeldabfindungen.
	§ 16b Unselbstständige Erwerbstätigkeit – Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen
	¹ Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert, vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.
	² Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von 6 Prozent pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre.
	³ Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 8. April 2014
	§ 16c Unselbstständige Erwerbstätigkeit – Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen
	¹ Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.
	§ 16d Unselbstständige Erwerbstätigkeit – Anteilmässige Besteuerung
	¹ Hatte die steuerpflichtige Person nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen (§ 16b Abs. 3) steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.
§ 22 Übrige Einkünfte	
¹ Steuerbar sind auch:	
a) alle anderen Einkünfte, die an die Stelle des Einkommens aus Erwerbstätigkeit treten;	
b) einmalige oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod sowie für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile;	
c) Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit;	
d) Entschädigungen für die Nichtausübung eines Rechtes;	
e) Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen, ausgenommen die Gewinne in Spielbanken gemäss § 23 Bst. m;	e) die einzelnen Gewinne von über 1000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung;
f) Unterhaltsbeiträge, die eine steuerpflichtige Person bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich erhält, sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge oder Obhut stehenden Kinder erhält.	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 8. April 2014
§ 23 Steuerfreie Einkünfte	
¹ Steuerfrei sind:	
a) der Erlös aus Bezugsrechten, sofern die Vermögensrechte zum Privatvermögen gehören;	
b) Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen;	
c) der Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güter- rechtlicher Auseinandersetzung;	
d) der Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger privater Kapitalversicherung, ausgenommen aus Freizügigkeitspolicen. § 19 Bst. a bleibt vorbehalten;	
e) die Kapitalzahlungen, die bei Stellenwechsel von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder von der bzw. dem Arbeitgebenden ausgerichtet werden, wenn sie die empfangende Person innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet; vorbehalten bleibt bei Kapitalzahlungen der oder des Arbeitgebenden die im Zeitpunkt des Austritts aus der Vorsorgeeinrichtung maximal mögliche Versicherung;	
f) die Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln;	
g) die Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen mit Ausnahme der Unterhaltsbeiträge gemäss § 22 Bst. f;	
h) der Sold für Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für Zivildienst;	
i) die Zahlung von Genugtuungssummen;	
k) die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;	
I) die Beiträge der Hilflosenentschädigungen der IV/AHV/UV;	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 8. April 2014
m) die bei Glücksspielen in Spielbanken gemäss Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken erzielten Gewinne.	m) die bei Glücksspielen in Spielbanken gemäss Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken erzielten Gewinne;
	n) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 5000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;
	o) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1000 Franken aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung.
§ 25 Unselbstständige Erwerbstätigkeit	
¹ Als Berufskosten werden abgezogen:	
a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;	
b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;	
c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten;	c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; § 30 Bst. n bleibt vorbehalten.
d) die mit dem Beruf oder dem Wiedereinstieg ins Berufsleben zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten.	d) Aufgehoben.
² Für die Berufskosten nach Abs. 1 Bst. a–c werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Abs. 1 Bst. a und c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.	
§ 26 Selbstständige Erwerbstätigkeit – Allgemeines	
¹ Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 8. April 2014
² Dazu gehören insbesondere:	
a) die ausgewiesenen Abschreibungen des Geschäftsvermögens;	
b) die verbuchten Rückstellungen für Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist, oder für unmittelbar drohende Verlustrisiken sowie die Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Geschäftsertrages, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken;	
c) die eingetretenen und verbuchten Verluste auf dem Geschäftsvermögen;	
d) die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;	
e) Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach § 17 Abs. 2 entfallen.	e) Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach § 17 Abs. 2 entfallen;
	f) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.
³ Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern, soweit sie auch nach Bundessteuerrecht nicht abzugsfähig sind.	
§ 26^{bis} Selbstständige Erwerbstätigkeit – Abschreibungen	
¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind in der kaufmännischen Buchhaltung oder, wenn eine solche fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen auszuweisen.	¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 des Obligationenrechts ¹⁾ , in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind.
² Abschreibungen werden in der Regel nach dem tatsächlichen Wert des Vermögensteils und nach der voraussichtlichen Gebrauchsdauer festgelegt.	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 8. April 2014
³ Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertung handelsrechtlich zulässig war und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung nach § 28 Abs. 1 verrechenbar gewesen wären.	
§ 30 Allgemeine Abzüge – unabhängig von der Einkommenshöhe	
¹ Von den Einkünften werden abgezogen:	
a) die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach §§ 19, 19 ^{bis} und 20 steuerbaren Vermögensertrages und weiterer 50'000 Franken;	
o) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;	
c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Eheteil sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;	
d) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Ein- richtungen der beruflichen Vorsorge;	
e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;	
f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversi- cherung und die obligatorische Unfallversicherung;	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 8. April 2014
g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Bst. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von: 6000 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben; 3000 Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen. Für steuerpflichtige Personen ohne Beiträge gemäss den Bst. d und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich um 1000 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für welche die steuerpflichtige Person einen Abzug gemäss § 33 Abs. 1 geltend machen kann;	
h) bis zu 4000 Franken pro Jahr vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen von in ungetrennter Ehe lebenden Eheleuten. Bei Mitarbeit des einen Eheteils im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Eheteils werden vom selbstständigen Erwerbseinkommen der Eheleute höchstens 4000 Franken nicht besteuert. Die beiden Abzüge können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden;	
 i) die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behinderten- gleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt; 	
k) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 20'000 Franken an politische Parteien, die	
im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,	
2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder	
3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 8. April 2014
I) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 6'000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.	 I) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 6'000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen; m) die Einsatzkosten in der Höhe von 5 Prozent der einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung (§ 22 Bst. e), jedoch höchstens 5000 Franken; n) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'000 Franken, sofern: 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.
§ 32 Nicht abziehbare Kosten und Aufwendungen	
¹ Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere:	
a) die Aufwendungen für die Lebenshaltung der steuerpflichtigen Person und der Familie sowie der durch die berufliche Stellung der steuerpflichtigen Person bedingte Privataufwand;	
b) die Ausbildungskosten;	b) Aufgehoben.
c) die Aufwendungen für Schuldentilgung;	
d) die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen;	
e) sämtliche Steuern und Steuerbussen.	
§ 41 Bewertung – Bewegliches Vermögen – Lebens- und Rentenversicherungen	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 8. April 2014
¹ Lebensversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert. Ihnen gleichgestellt sind rückkaufsfähige Rentenversicherungen, solange der Bezug aufgeschoben ist.	¹ Lebens- und Rentenversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem jeweiligen Rückkaufswert.
	§ 41a Bewertung – Bewegliches Vermögen – Mitarbeiterbeteiligungen
	¹ Mitarbeiterbeteiligungen nach § 16b Abs. 1 sind zum Verkehrswert einzusetzen. Allfällige Sperrfristen sind in Anwendung von § 16b Abs. 2 zu berücksichtigen.
	² Mitarbeiterbeteiligungen nach § 16b Abs. 3 und § 16c sind ab Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.
§ 57 Ausnahmen von der Steuerpflicht	
¹ Von der Steuerpflicht sind befreit:	
a) der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechts;	
b) der Kanton und seine Anstalten;	
c) die zugerischen Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden sowie ihre Anstalten;	
d) konzessionierte Verkehrsunternehmen, die von verkehrspolitischer Bedeutung sind und im Steuerjahr keinen Reingewinn erzielt oder im Steuerjahr und den zwei vorangegangenen Jahren keine Dividenden oder ähnliche Gewinnanteile ausgerichtet haben;	d) die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben;
e) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahestehenden Unternehmen, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen;	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 8. April 2014
f) inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeits- losen-, Krankenversicherungs-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversiche- rungskassen, soweit es sich um obligatorische Versicherungen handelt;	
g) politische Parteien und juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden;	
h) juristische Personen, die kantonal oder gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind;	
i) die ausländischen Staaten für ihre inländischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007¹¹ (GSG) für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benützt werden;	
j) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Buchstabe e oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Buchstabe f sind.	
² Vorbehalten bleibt die Grundstückgewinnsteuerpflicht der in Abs. 1 Bst. e bis h und j genannten Institutionen.	
§ 60 Berechnung des Reingewinns – Geschäftsmässig begründeter Aufwand	
¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:	
a) sämtliche Steuern, nicht aber Steuerbussen;	

¹⁾ SR <u>192.12</u>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 8. April 2014
b) die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;	
c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an den Bund, die Kantone und die Gemeinden sowie deren Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind;	
d) die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmte Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;	
e) die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Reingewinnes, insgesamt jedoch höchstens bis 1 Million Franken.	e) die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Reingewinnes, insgesamt jedoch höchstens bis 1 Million Franken;
	f) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.
§ 62 ^{bis} Abschreibungen	
¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind in der kaufmännischen Buchhaltung oder, wenn eine solche fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen auszuweisen.	¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 des Obligationenrechts ¹⁾ , in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind.
² Abschreibungen werden in der Regel nach dem tatsächlichen Wert des Vermögensteils und nach der voraussichtlichen Gebrauchsdauer festgelegt.	
³ Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten aufgewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertung handelsrechtlich zulässig war und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung nach § 65 verrechenbar gewesen wären.	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 8. April 2014
⁴ Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen von § 67 Abs. 4 Bst. b) erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.	
§ 80 Steuerbare Leistungen	
¹ Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.	
² Steuerbar sind	
a) alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile;	a) alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile;
b) die Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Haft- pflicht-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Hierzu gehören insbesondere Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapital- leistungen.	
³ Naturalleistungen und Trinkgelder werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.	
§ 90 Organe juristischer Personen	
¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.	¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.
² Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, welche im Kanton Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätte ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.	² Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung ausländischer Unternehmungen, welche im Kanton Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätte ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 8. April 2014
³ Als steuerbare Leistungen gelten die Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge. Dazu gehören auch die Entschädigungen, die nicht der steuerpflichtigen Person selber, sondern einer Drittperson zufliessen.	
⁴ Die Steuer beträgt 15 Prozent der Bruttoeinkünfte.	
	§ 93a Empfängerinnen und Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen
	¹ Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus Mitarbeiteroptionen gemäss § 16b Abs. 3 im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilmässig nach § 16d steuerpflichtig.
	² Die Steuer beträgt 15 Prozent des geldwerten Vorteils.
§ 95 Pflichten der Schuldnerin oder des Schuldners der steuerbaren Leistung	
¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzunehmen, insbesondere:	
a) bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer von der oder dem Arbeitnehmenden einzufordern;	
b) der steuerpflichtigen Person eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;	
c) die Steuern periodisch der kantonalen Steuerverwaltung abzuliefern, mit ihr hierüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.	c) die Steuern periodisch der kantonalen Steuerverwaltung abzuliefern, mit ihr hierüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren;
	d) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin schuldet die anteilsmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 8. April 2014
² Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die oder der Arbeitnehmende in einem andern Kanton steuerpflichtig ist.	
³ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision, deren Ansatz von der kantonalen Steuerverwaltung festgelegt wird. Die Bezugsprovision entfällt, wenn der Quellensteuerbetrag nicht innert 30 Tagen nach Vornahme der Abrechnung an die kantonale Steuerverwaltung überwiesen wird oder wenn die Abrechnung ein zweites Mal gemahnt werden muss.	
§ 100 Verfahrenspflichten	
¹ Die quellensteuerpflichtige Person und die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung müssen der kantonalen Steuerverwaltung auf Verlangen über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse Auskunft erteilen. Die entsprechenden Vorschriften des allgemeinen Verfahrensrechts gelten sinngemäss.	
² Arbeitgebende haben die Beschäftigung von Personen, die nach § 79 und § 88 quellensteuerpflichtig sind, der Steuerverwaltung innert acht Tagen ab Stellenantritt auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu melden.	² Arbeitgebende haben die Beschäftigung von Personen, die nach § 79 und § 88 quellensteuerpflichtig sind, der Steuerverwaltung innert acht Tagen ab Stellenantritt auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu melden. Bei elektronischer Übermittlung der Quellensteuerabrechung kann der Arbeitgebende diese Meldung mittels monatlicher Abrechnung vornehmen.
§ 126 Pflichten der steuerpflichtigen Person – Beilagen zur Steuererklärung	
¹ Natürliche Personen müssen der Steuererklärung insbesondere beilegen:	
a) Lohnausweise über alle Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit;	
b) Ausweise über Rentenbezüge;	
c) Ausweise über Bezüge als Mitglied der Verwaltung oder eines anderen Organs einer juristischen Person;	
d) Verzeichnisse über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden;	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 8. April 2014
e) Bescheinigungen über geleistete Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und an die ihr gleichgestellten anderen Vorsorgeformen, sofern diese nicht mit dem Lohnausweis bescheinigt sind.	
² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen inkl. gesetzlich vorgeschriebenem Anhang, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.	² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen inkl. gesetzlich vorgeschriebenem Anhang, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder, bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 des Obligationenrechts ¹⁾ , Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und Privateinlagen der Steuerperiode beilegen.
§ 127 Pflichten der steuerpflichtigen Person – Weitere Mitwirkungspflichten	
¹ Die steuerpflichtige Person muss alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen.	
² Sie muss auf Verlangen der Veranlagungsbehörde insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen und Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheini- gungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen.	
³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung, der Aufbewahrung und der Edition richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 957 und 963 Abs. 2 OR).	³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung richtet sich nach dem Obligationenrecht ²⁾ (Art. 957, 957a, 958 und 958a-958f OR).
§ 129 Auskunfts- und Meldepflicht Dritter	
¹ Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Mit- und Gesamteigentümerinnen oder -eigentümer müssen auf Verlangen den Steuerbehörden über ihr Rechtsverhältnis zur steuerpflichtigen Person Auskunft erteilen, insbesondere über deren Anteile, Ansprüche und Bezüge.	

¹⁾ SR <u>220</u> 2) SR <u>220</u>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 8. April 2014
² Der kantonalen Steuerverwaltung müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:	
a) die juristischen Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen; Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheinigung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein;	
b) die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmenden oder Begünstigten erbrachten Leistungen;	
c) die einfachen Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhabenden von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft;	
d) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz über die Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgebend sind.	d) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz über die Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgebend sind;
	e) die Arbeitgebenden, die ihren Arbeitnehmenden Mitarbeiterbeteiligungen ein- räumen, über alle für deren Veranlagung notwendigen Angaben; die vom Bun- desrat gestützt auf Art. 129 Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer ¹⁾ erlassenen Bestimmungen gelten sinngemäss.
§ 150 Mitwirkungspflichten	
¹ Die Erbenden, ihre gesetzlichen Vertretungen, die mit der Erbschaftsverwaltung oder der Willensvollstreckung beauftragten Personen sind verpflichtet	
a) über alle Verhältnisse, die für die Feststellung der Steuerfaktoren der Erblasserin oder des Erblassers von Bedeutung sein können, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen;	
b) alle Bücher, Urkunden, Ausweise und Aufzeichnungen, die über den Nachlass Aufschluss verschaffen können, vorzuweisen;	

¹⁾ SR <u>642.11</u>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 8. April 2014
c) alle Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen, die der Erblasserin oder dem Erblasser zur Verfügung gestanden haben.	
² Erbende sowie deren gesetzliche Vertretung, die mit der Erblasserin oder dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder Vermögensgegenstände der Erblasserin oder des Erblassers verwahrt oder verwaltet haben, müssen auch Einsicht in ihre Räume und Behältnisse gewähren.	
³ Erhält eine Erbin oder ein Erbe bzw. deren gesetzliche Vertretung, eine mit der Erbschaftsverwaltung oder der Willensvollstreckung beauftragte Person nach Aufnahme des Inventars Kenntnis von Gegenständen des Nachlasses, die nicht im Inventar verzeichnet sind, so muss sie oder er diese innert zehn Tagen der Inventarbehörde bekanntgeben.	
⁴ Der Inventaraufnahme müssen mindestens eine handlungsfähige Erbin oder ein handlungsfähiger Erbe sowie die gesetzliche Vertretung unmündiger oder entmündigter Erbenden beiwohnen.	⁴ Der Inventaraufnahme müssen mindestens eine handlungsfähige Erbin oder ein handlungsfähiger Erbe und die gesetzliche Vertretung minderjähriger oder unter umfassender Beistandschaft stehender Erbinnen und Erben oder die vorsorgebeauftragte Person beiwohnen.
§ 152 Inventarbehörde	
¹ Für die Inventaraufnahme und die Siegelung ist die Behörde der Gemeinde zuständig, in welcher die Erblasserin oder der Erblasser seinen letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt hat.	
² Ordnet die Vormundschaftsbehörde oder die Richterin bzw. der Richter eine Inventaraufnahme an, so wird eine Ausfertigung des Inventars der Inventarbehörde zugestellt. Diese kann es übernehmen oder nötigenfalls ergänzen.	² Ordnet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder das Gericht eine Inventaraufnahme an, so wird eine Ausfertigung des Inventars der Inventarbehörde zugestellt. Diese kann es übernehmen oder nötigenfalls ergänzen.
³ Für die Ermittlung des Nachlassvermögens hat die Inventarbehörde die gleichen Befugnisse wie die kantonale Steuerverwaltung im Veranlagungsverfahren.	
§ 160 Rechtskraft und Vollstreckung	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 8. April 2014
¹ Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der Steuerbehörden sowie des Verwaltungsgerichtes über Steuerveranlagungen, provisorische Rechnungen, Bussen und Kosten sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.	¹ Aufgehoben.
² Eine Eingabe der Steuerforderung in öffentliche Inventare und auf Rechnungsrufe ist nicht erforderlich.	
§ 189 Steuertatbestand	
¹ Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen die Gewinne, die aus der Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens oder von Anteilen an solchen erzielt werden.	
² Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen ausserdem:	
a) Gewinne aus Veräusserung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke natürlicher Personen;	
b) Gewinne aus dem Handel mit Grundstücken natürlicher Personen, wenn im Kanton lediglich eine Steuerpflicht aus Grundeigentum besteht;	b) Aufgehoben.
c) Gewinne aus Veräusserung von Grundstücken juristischer Personen, die gemäss § 57 Abs. 1 Bst. e – h und j dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit sind.	
³ Handänderungen an Grundstücken sind gleichgestellt:	
a) Rechtsgeschäfte, die bezüglich der Verfügungsgewalt über ein Grundstück tatsächlich und wirtschaftlich wie Handänderungen wirken;	
b) die Überführung eines Grundstückes sowie von Anteilen daran vom Privatver- mögen in das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person;	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 8. April 2014
c) die Belastung eines Grundstückes mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese die unbeschränkte Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert des Grundstückes dauernd und wesentlich beeinträchtigen und dafür ein Entgelt entrichtet wird;	
d) die Übertragung von beherrschenden Beteiligungsrechten des Privatvermögens der steuerpflichtigen Person an Immobiliengesellschaften.	
	§ 243quinquies Besteuerung nach dem Aufwand
	¹ Für natürliche Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom [Datum 2. Lesung KR] nach dem Aufwand besteuert werden, gilt während der gleichen Dauer wie gemäss Art. 205d des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer ¹⁾ weiterhin § 14 des bisherigen Rechts.
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Diese Änderung tritt am in Kraft.
	Zug,
	Kantonsrat des Kantons Zug
	Der Präsident Hubert Schuler
	Der Landschreiber Tobias Moser

¹⁾ SR <u>642.11</u>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 8. April 2014
	Publiziert im Amtsblatt vom